



# **DIE VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION**

*(unter Berücksichtigung der Abänderungen, die durch den föderalen Gesetzen beigetragen sind:  
über die Abänderungen zu der Verfassung der Russländischen Föderation vom 30.12.2008 № 6-  
FKS, vom 30.12.2008 № 7-FKS, vom 05.02.2014 № 2-FKS, vom 21.07.2014 № 11-FKS)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>DIE VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION .....</b>	<b>7</b>
<b>Erster Abschnitt.....</b>	<b>7</b>
<i>Kapitel 1. Grundlagen der Verfassungsordnung .....</i>	<i>7</i>
Artikel 1 .....	7
Artikel 2.....	7
Artikel 3.....	7
Artikel 4.....	7
Artikel 5.....	8
Artikel 6.....	8
Artikel 7.....	8
Artikel 8.....	8
Artikel 9.....	8
Artikel 10.....	9
Artikel 11.....	9
Artikel 12.....	9
Artikel 13.....	9
Artikel 14.....	9
Artikel 15.....	9
Artikel 16.....	10
<i>Kapitel 2. Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers.....</i>	<i>10</i>
Artikel 17.....	10
Artikel 18.....	10
Artikel 19.....	10
Artikel 20.....	10
Artikel 21.....	11
Artikel 22.....	11
Artikel 23.....	11
Artikel 24.....	11
Artikel 25.....	11
Artikel 26.....	11
Artikel 27.....	11
Artikel 28.....	11
Artikel 29.....	12
Artikel 30.....	12

Artikel 31.....	12
Artikel 32.....	12
Artikel 33.....	12
Artikel 34.....	12
Artikel 35.....	13
Artikel 36.....	13
Artikel 37.....	13
Artikel 38.....	13
Artikel 39.....	13
Artikel 40.....	13
Artikel 41.....	14
Artikel 42.....	14
Artikel 43.....	14
Artikel 44.....	14
Artikel 45.....	15
Artikel 46.....	15
Artikel 47.....	15
Artikel 48.....	15
Artikel 49.....	15
Artikel 50.....	15
Artikel 51.....	15
Artikel 52.....	16
Artikel 53.....	16
Artikel 54.....	16
Artikel 55.....	16
Artikel 56.....	16
Artikel 57.....	16
Artikel 58.....	16
Artikel 59.....	16
Artikel 60.....	17
Artikel 61.....	17
Artikel 62.....	17
Artikel 63.....	17
Artikel 64.....	17
<i>Kapitel 3. Föderativer Aufbau.....</i>	<i>17</i>

Artikel 65.....	17
Artikel 66.....	18
Artikel 67.....	18
Artikel 68.....	19
Artikel 69.....	19
Artikel 70.....	19
Artikel 71.....	19
Artikel 72.....	20
Artikel 73.....	21
Artikel 74.....	21
Artikel 75.....	21
Artikel 76.....	21
Artikel 77.....	22
Artikel 78.....	22
Artikel 79.....	22
<i>Kapitel 4. Der Präsident der Russländischen Föderation.....</i>	<i>22</i>
Artikel 80.....	22
Artikel 81.....	23
Artikel 82.....	23
Artikel 84.....	24
Artikel 85.....	24
Artikel 86.....	24
Artikel 87.....	24
Artikel 88.....	25
Artikel 89.....	25
Artikel 90.....	25
Artikel 91.....	25
Artikel 92.....	25
Artikel 93.....	25
<i>Kapitel 5. Föderalversammlung.....</i>	<i>26</i>
Artikel 94.....	26
Artikel 95.....	26
Artikel 96.....	26
Artikel 97.....	26
Artikel 98.....	27

Artikel 99.....	27
Artikel 100.....	27
Artikel 101.....	27
Artikel 102.....	27
Artikel 103.....	28
Artikel 104.....	28
Artikel 105.....	29
Artikel 106.....	29
Artikel 107.....	29
Artikel 108.....	29
Artikel 109.....	30
<i>Kapitel 6. Regierung der Russländischen Föderation.....</i>	<i>30</i>
Artikel 110.....	30
Artikel 111.....	30
Artikel 112.....	30
Artikel 113.....	31
Artikel 114.....	31
Artikel 115.....	31
Artikel 116.....	31
Artikel 117.....	31
<i>Kapitel 7. Die rechtsprechende Gewalt und die Staatsanwaltschaft.....</i>	<i>32</i>
Artikel 118.....	32
Artikel 119.....	32
Artikel 120.....	32
Artikel 121.....	32
Artikel 122.....	32
Artikel 123.....	33
Artikel 124.....	33
Artikel 125.....	33
Artikel 126.....	34
Artikel 127.....	34
Artikel 128.....	34
Artikel 129.....	34
<i>Kapitel 8. Die örtliche Selbstverwaltung.....</i>	<i>34</i>
Artikel 130.....	34

Artikel 131.....	35
Artikel 132.....	35
Artikel 133.....	35
<i>Kapitel 9. Verfassungsänderungen und Überarbeitung der Verfassung.....</i>	<i>35</i>
Artikel 134.....	35
Artikel 135.....	35
Artikel 136.....	36
Artikel 137.....	36
<b>Zweiter Abschnitt. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>36</b>

# **DIE VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION**

*angenommen durch Volksabstimmung von 12.Dezember 1993*

Wir, das multinationale Volk der Russländischen Föderation, vereint durch das gemeinsame Schicksal auf unserem Boden, die Rechte und Freiheiten des Menschen, den inneren Frieden und die Eintracht bekräftigend, die historisch entstandene staatliche Einheit wahrend, ausgehend von den allgemein anerkannten Prinzipien der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, das Ansehen der Vorfahren ehrend, die uns Liebe und Achtung gegenüber dem Vaterland sowie den Glauben an das Gute und an die Gerechtigkeit überliefert haben, die souveräne Staatlichkeit Russlands wiederbelebend und die Unerschütterlichkeit seiner demokratischen Grundlagen bekräftigend, danach strebend, das Wohlergehen und das Gedeihen Russlands zu gewährleisten, ausgehend von der Verantwortung für unsere Heimat vor der jetzigen und vor künftigen Generationen, im Bewusstsein, Teil der Weltgemeinschaft zu sein, geben uns die VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION.

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **KAPITEL 1. GRUNDLAGEN DER VERFASSUNGSORDNUNG**

#### **Artikel 1**

1. Die Russländische Föderation - Russland ist ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform.
2. Die Bezeichnungen Russländische Föderation und Russland sind gleichbedeutend.

#### **Artikel 2**

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.

#### **Artikel 3**

1. Träger der Souveränität und einzige Quelle der Macht in der Russländischen Föderation ist ihr multinationales Volk.
2. Das Volk übt seine Macht unmittelbar sowie durch die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aus.
3. Höchster unmittelbarer Ausdruck der Volksmacht sind Referendum und freie Wahlen.
4. Niemand darf die Macht in der Russländischen Föderation an sich reißen. Die Machtergreifung und die Anmaßung von hoheitlichen Befugnissen werden aufgrund Bundesgesetzes verfolgt.

#### **Artikel 4**

1. Die Souveränität der Russländischen Föderation erstreckt sich auf ihr gesamtes Territorium.
2. Die Verfassung der Russländischen Föderation und die Bundesgesetze haben auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation Vorrang.
3. Die Russländische Föderation gewährleistet die Integrität und die Unverletzlichkeit ihres Territoriums.

## Artikel 5

1. Die Russländische Föderation besteht aus Republiken, Regionen, Gebieten, bundesbedeutsamen Städten, einem autonomen Gebiet und autonomen Bezirken als den gleichberechtigten Subjekten der Russländischen Föderation.

2. Die Republik ist ein Staat und hat ihre eigene Verfassung und Gesetzgebung. Die Region, das Gebiet, die bundesbedeutsame Stadt, das autonome Gebiet und der autonome Bezirk haben ihr Statut und ihre Gesetzgebung.

3. Die Bundesstaatlichkeit der Russländischen Föderation gründet auf ihrer staatlichen Integrität, auf der Einheit des Systems der Staatsgewalt, auf der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation sowie auf der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker in der Russländischen Föderation.

4. In den Beziehungen zu den Bundesorganen der Staatsgewalt sind alle Subjekte der Russländischen Föderation untereinander gleichberechtigt.

## Artikel 6

1. Die Staatsangehörigkeit der Russländischen Föderation wird erworben und endet gemäß Bundesgesetz; sie ist einheitlich und gleich, unabhängig von den Gründen ihres Erwerbs.

2. Jeder Bürger der Russländischen Föderation genießt auf ihrem Territorium alle Rechte und Freiheiten und trägt die gleichen durch die Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Pflichten.

3. Dem Bürger der Russländischen Föderation darf seine Staatsangehörigkeit oder sein Recht, sie zu wechseln, nicht entzogen werden.

## Artikel 7

1. Die Russländische Föderation ist ein Sozialstaat, dessen Politik darauf gerichtet ist, Bedingungen zu schaffen, die ein würdiges Leben und die freie Entwicklung des Menschen gewährleisten.

2. In der Russländischen Föderation werden Arbeit und Gesundheit der Menschen geschützt, ein garantierter Mindestlohn festgelegt, die staatliche Unterstützung von Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindheit, Invaliden und älteren Bürgern gewährleistet, ein System sozialer Dienste entwickelt sowie staatliche Renten, Beihilfen und andere Garantien des sozialen Schutzes festgelegt.

## Artikel 8

1. In der Russländischen Föderation werden die Einheit des Wirtschaftsraums, der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital, die Unterstützung des Wettbewerbs und die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung garantiert.

2. In der Russländischen Föderation werden private, staatliche, kommunale und andere Formen des Eigentums gleichermaßen anerkannt und geschützt.

## Artikel 9

1. Grund und Boden und die anderen Naturvorräte werden in der Russländischen Föderation als Grundlage des Lebens und Wirkens der Völker, die auf dem entsprechenden Territorium leben, genutzt und geschützt.

2. Grund und Boden und die anderen Naturvorräte können sich in privater, staatlicher, kommunaler oder anderer Form des Eigentums befinden.



## **Artikel 10**

Die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation wird auf der Grundlage der Aufteilung in gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt ausgeübt. Die Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sind selbständig.

## **Artikel 11**

1. Die Staatsgewalt in der Russländischen Föderation wird vom Präsidenten der Russländischen Föderation, der Föderalversammlung (dem Föderationsrat und der Staatsduma), der Regierung der Russländischen Föderation und den Gerichten der Russländischen Föderation ausgeübt.

2. Die Staatsgewalt in den Subjekten der Russländischen Föderation üben die von diesen gebildeten Organen der Staatsgewalt aus.

3. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation erfolgt durch diese Verfassung, den Föderationsvertrag und andere Verträge über die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse.

## **Artikel 12**

In der Russländischen Föderation wird die örtliche Selbstverwaltung anerkannt und garantiert. Die örtliche Selbstverwaltung ist im Rahmen ihrer Befugnisse selbständig. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung gehören nicht zum System der Organe der Staatsgewalt.

## **Artikel 13**

1. In der Russländischen Föderation ist die ideologische Vielfalt anerkannt.

2. Keine Ideologie darf als staatliche oder verbindliche festgelegt werden.

3. In der Russländischen Föderation ist die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem anerkannt.

4. Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.

5. Die Bildung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und auf Verletzung der Integrität der Russländischen Föderation, auf Untergrabung der Sicherheit des Staates, auf Bildung von bewaffneten Formationen oder auf Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind, sind verboten.

## **Artikel 14**

1. Die Russländische Föderation ist ein weltlicher Staat. Keine Religion darf als staatliche oder verbindlich festgelegt werden.

2. Die religiösen Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

## **Artikel 15**

1. Die Verfassung der Russländischen Föderation hat die höchste juristische Kraft, gilt unmittelbar und findet auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation Anwendung. Gesetze und andere Rechtsakte, die in der Russländischen Föderation verabschiedet werden, dürfen der Verfassung der Russländischen Föderation nicht widersprechen.

2. Die Organe der Staatsgewalt, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, Amtsträger, Bürger und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, die Verfassung der Russländischen Föderation und die Gesetze zu beachten.

3. Die Gesetze müssen amtlich veröffentlicht werden. Nicht veröffentlichte Gesetze werden nicht angewandt. Jegliche normativen Rechtsakte, die die Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und Bürgers berühren, dürfen nicht angewandt werden, sofern sie nicht zur allgemeinen Kenntnisnahme amtlich veröffentlicht worden sind.

4. Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Legt ein völkerrechtlicher Vertrag der Russländischen Föderation andere Regeln fest als die gesetzlich vorgesehenen, so werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.

### **Artikel 16**

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels der Verfassung bilden die Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation und können nicht anders geändert werden als in dem durch diese Verfassung festgelegten Verfahren.

2. Keine anderen Bestimmungen dieser Verfassung dürfen den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation widersprechen.

## **KAPITEL 2. RECHTE UND FREIHEITEN DES MENSCHEN UND BÜRGERS**

### **Artikel 17**

1. In der Russländischen Föderation werden die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und in Übereinstimmung mit dieser Verfassung anerkannt und garantiert.

2. Die Grundrechte und -freiheiten des Menschen sind unveräußerlich und stehen jedem von Geburt an zu.

3. Die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht verletzen.

### **Artikel 18**

Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gelten unmittelbar. Sie bestimmen den Sinn, den Inhalt und die Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt sowie der örtlichen Selbstverwaltung und werden durch die Rechtsprechung gewährleistet.

### **Artikel 19**

1. Alle sind vor dem Gesetz und vor Gericht gleich.

2. Der Staat garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögensverhältnissen und Amtsstellung, Wohnort, religiöser Einstellung, Überzeugungen, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen oder von anderen Umständen. Jede Form der Einschränkung der Bürgerrechte aus Gründen der sozialen, rassistischen, nationalen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit ist verboten.

3. Mann und Frau haben gleiche Rechte und Freiheiten und gleiche Möglichkeiten, sie zu verwirklichen.

### **Artikel 20**

1. Jeder hat das Recht auf Leben.

2. Bis zu ihrer Abschaffung kann ein Bundesgesetz die Todesstrafe als außerordentliche Strafmaßnahme für besonders schwere Straftaten gegen das Leben festlegen, wobei dem Beschuldigten das Recht auf Verhandlung seiner Sache durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen gewährt wird.

### **Artikel 21**

1. Die Würde der Person wird vom Staat geschützt. Nichts kann ihre Schmälerung begründen.

2. Niemand darf der Folter, Gewalt oder einer anderen grausamen oder die Menschenwürde erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Niemand darf ohne sein freiwilliges Einverständnis medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen Versuchen unterworfen werden.

### **Artikel 22**

1. Jeder hat das Recht auf Freiheit und persönliche Unverletzlichkeit.

2. Arrest, Verhaftung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sind nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung darf eine Person nicht länger als 48 Stunden festgehalten werden.

### **Artikel 23**

1. Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens, auf Personen- und Familiengeheimnis, auf Schutz seiner Ehre und seines guten Rufes.

2. Jeder hat das Recht auf das Geheimnis des Schriftverkehrs, von Telefongesprächen, postalischen, telegraphischen und anderen Mitteilungen. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig.

### **Artikel 24**

1. Das Sammeln, Aufbewahren, Verwenden und Verbreiten von Informationen über das Privatleben einer Person sind ohne deren Einwilligung unzulässig.

2. Die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie ihre Amtsträger sind verpflichtet, jedem die Möglichkeit zur Einsicht in Dokumente und Materialien, die unmittelbar seine Rechte und Freiheiten berühren, zu gewährleisten, wenn ein anderes nicht durch Gesetz vorgesehen ist.

### **Artikel 25**

Die Wohnung ist unverletzlich. Niemand hat das Recht, in eine Wohnung gegen den Willen der dort lebenden Personen einzudringen, außer in den durch Bundesgesetz festgelegten Fällen oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

### **Artikel 26**

1. 1 Jeder ist berechtigt, seine nationale Zugehörigkeit zu bestimmen und anzugeben. 2 Niemand darf zur Bestimmung und Angabe seiner nationalen Zugehörigkeit gezwungen werden.

2. Jeder hat das Recht auf Gebrauch der Muttersprache sowie auf freie Wahl der Umgangs-, Erziehungs-, Ausbildungssprache und des künstlerischen Ausdrucks.

### **Artikel 27**

1. Jeder, der sich rechtmäßig auf dem Territorium der Russländischen Föderation aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthalts- und Wohnort zu wählen.

2. Jeder kann frei aus der Russländischen Föderation ausreisen. Der Bürger der Russländischen Föderation hat das Recht, ungehindert in die Russländische Föderation zurückzukehren.

### **Artikel 28**

Jedem wird die Gewissensfreiheit und die Glaubensbekenntnisfreiheit garantiert einschließlich des Rechts, sich allein oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion

zu bekennen oder sich zu keiner zu bekennen, religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu haben und zu verbreiten sowie nach ihnen zu handeln.

### **Artikel 29**

1. Jedem wird die Freiheit des Gedankens und des Wortes garantiert.
2. Unzulässig sind Propaganda und Agitation, die zu sozialem, rassenbedingtem, nationalem oder religiösem Hass und Feindschaft aufstacheln. Verboten ist das Propagieren sozialer, rassenbedingter, nationaler, religiöser und sprachlicher Überlegenheit.
3. Niemand darf gezwungen werden, seine Meinungen und Überzeugungen zu äußern oder sich von ihnen loszusagen.
4. Jeder hat das Recht, auf rechtmäßige gesetzliche Weise Informationen frei zu beschaffen, entgegenzunehmen, weiterzugeben, hervorzubringen und zu verbreiten. Eine Liste der Nachrichten, die ein Staatsgeheimnis darstellen, wird durch Bundesgesetz bestimmt.
5. Die Freiheit der MasseninFORMATION wird garantiert. Zensur ist verboten.

### **Artikel 30**

1. Jeder hat das Recht auf Vereinigung einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zum Schutz seiner Interessen zu gründen. Die Betätigungsfreiheit gesellschaftlicher Vereinigungen wird garantiert.
2. Niemand darf zum Eintritt oder zum Verbleib in irgendeiner Vereinigung gezwungen werden.

### **Artikel 31**

Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen und Umzüge durchzuführen sowie Streikposten aufzustellen.

### **Artikel 32**

1. Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, an der Verwaltung von Angelegenheiten des Staates sowohl unmittelbar als auch durch ihre Vertreter teilzuhaben.
2. Die Bürger der Russländischen haben das Recht, die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wählen, in sie gewählt zu werden sowie am Referendum teilzunehmen.
3. Bürger, die gerichtlich für geschäftsunfähig erklärt worden sind oder aufgrund eines Gerichtsurteils in Haftanstalten einsitzen, haben nicht das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
4. Die Bürger der Russländischen Föderation haben gleichen Zugang zum Staatsdienst.
5. Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich an der Ausübung der Rechtsprechung zu beteiligen.

### **Artikel 33**

Die Bürger der Russländischen Föderation haben das Recht, sich persönlich an die Organe der Staatsgewalt und an die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wenden sowie individuelle und kollektive Eingaben an sie zu richten.

### **Artikel 34**

1. Jeder hat das Recht auf freie Nutzung seiner Fähigkeiten und seines Vermögens zu unternehmerischer und zu anderer nicht durch Gesetz verbotener wirtschaftlicher Tätigkeit.
2. Unzulässig ist die auf Monopolisierung und unlauteren Wettbewerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit.

### **Artikel 35**

1. Das Recht des Privateigentums wird durch Gesetz geschützt.
2. Jeder ist berechtigt, Vermögen allein oder gemeinsam mit anderen zu Eigentum zu haben, zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.
3. Niemandem darf sein Vermögen entzogen werden, es sei denn auf Entscheidung eines Gerichts. Zwangsentziehung für staatliche Bedürfnisse darf nur bei vorheriger und gleichwertiger Entschädigung durchgeführt werden.
4. Das Erbrecht wird garantiert.

### **Artikel 36**

1. Die Bürger und ihre Vereinigungen sind berechtigt, Grund und Boden zu Privateigentum zu haben.
2. Besitz und Nutzung des Bodens und anderer Naturvorräte sowie die Verfügung über sie werden durch ihre Eigentümer frei ausgeübt, sofern dies nicht der Umwelt Schaden zufügt und nicht die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen anderer verletzt.
3. Bedingungen und Verfahren der Bodennutzung werden aufgrund Bundesgesetzes bestimmt.

### **Artikel 37**

1. Die Arbeit ist frei. Jeder hat das Recht, frei über seine Arbeitsfähigkeiten zu verfügen und die Art seiner Tätigkeit und seines Berufes frei zu wählen.
2. Zwangsarbeit ist verboten.
3. Jeder hat das Recht auf Arbeitsbedingungen, die den Sicherheits- und Hygieneerfordernissen entsprechen, auf Arbeitsentgelt ohne wie auch immer geartete Diskriminierung und nicht unter dem Maß des durch Bundesgesetz festgelegten Mindestlohns sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
4. Das Recht auf individuellen und kollektiven Arbeitsstreitigkeiten unter Anwendung der durch Bundesgesetz festgelegten Mittel zu seiner Entscheidung, einschließlich des Streikrechts, wird anerkannt.
5. Jeder hat das Recht auf Erholung. Dem arbeitsvertraglich Beschäftigten werden die bundesgesetzlichen Festlegungen der Arbeitszeit, der wöchentlichen Ruhetage, der Feiertage und des bezahlten Jahresurlaubs garantiert.

### **Artikel 38**

1. Mutter und Kind sowie die Familie stehen unter dem Schutz des Staates.
2. Die Sorge um die Kinder und ihre Erziehung sind gleiches Recht und Pflicht der Eltern.
3. Erwerbsfähige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für ihre nicht erwerbsfähigen Eltern sorgen.

### **Artikel 39**

1. Jedem wird soziale Sicherung im Alter, bei Krankheit, Invalidität und Verlust des Ernährers, für die Erziehung der Kinder und in anderen gesetzlich festgelegten Fällen garantiert.
2. Die staatlichen Renten und die sozialen Beihilfen werden durch Gesetz festgelegt.
3. Die freiwillige Sozialversicherung, die Schaffung zusätzlicher Formen der sozialen Sicherung und die freie Wohlfahrtspflege werden gefördert.

### **Artikel 40**

1. Jeder hat das Recht auf Wohnung. Niemandem darf willkürlich die Wohnung entzogen werden.

2. Die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung fördern den Wohnungsbau und schaffen die Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Wohnung.

3. Bedürftigen und anderen durch Gesetz bezeichneten Bürgern, die eine Wohnung benötigen, wird diese unentgeltlich oder zu einem erschwinglichen Preis aus staatlichen, kommunalen oder anderen Wohnungsbeständen nach gesetzlich festgelegten Normen bereitgestellt.

#### **Artikel 41**

1. Jeder hat das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf medizinische Hilfe. Medizinische Hilfe in staatlichen und kommunalen Einrichtungen des Gesundheitsschutzes wird den Bürgern unentgeltlich zu Lasten des entsprechenden Haushalts, von Versicherungsbeiträgen und anderen Einnahmen geleistet.

2. In der Russländischen Föderation werden Bundesprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung finanziert, Maßnahmen zur Entwicklung des staatlichen, kommunalen und privaten Systems des Gesundheitsschutzes ergriffen und die Tätigkeit, die die Stärkung der Gesundheit des Menschen, die Entwicklung von Körperkultur und Sport sowie die ökologische und hygienisch-epidemiologische Wohlfahrt unterstützt, gefördert.

3. Amtsträger, die Tatsachen und Umstände verheimlichen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen darstellen, haften gemäß Bundesgesetz.

#### **Artikel 42**

Jeder hat das Recht auf wohlbehaltene Umwelt, auf verlässliche Information über ihren Zustand sowie auf Ersatz des Schadens, der seiner Gesundheit oder seinem Vermögen durch ökologische Rechtsverletzung zugefügt worden ist.

#### **Artikel 43**

1. Jeder hat das Recht auf Bildung.

2. Die allgemeine Zugänglichkeit und die Unentgeltlichkeit der Vorschul-, der grundlegenden Allgemein- und der mittleren Berufsbildung in staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtungen und in Betrieben wird garantiert.

3. Jeder ist berechtigt, aufgrund eines Auswahlverfahrens mit Wettbewerbscharakter unentgeltlich eine Hochschulbildung in einer staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtung oder in einem Betrieb zu erhalten.

4. Die grundlegende Allgemeinbildung ist obligatorisch. Die Eltern oder die sie ersetzenden Personen gewährleisten, dass die Kinder die grundlegende Allgemeinbildung erhalten.

5. Die Russländische Föderation legt bundeseinheitliche staatliche Bildungsstandards fest und unterstützt die unterschiedlichen Formen der Bildung und der Selbstbildung.

#### **Artikel 44**

1. Jedem wird die Freiheit literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und anderer Arten schöpferischer Tätigkeit sowie die Freiheit der Lehre garantiert. Das geistige Eigentum wird gesetzlich geschützt.

2. Jeder hat das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Nutzung kultureller Einrichtungen und auf Zugang zu kulturellen Werten.

3. Jeder ist verpflichtet, für den Erhalt des historischen und des kulturellen Erbes zu sorgen und die Geschichts- und Kulturdenkmäler zu bewahren.

### **Artikel 45**

1. Der staatliche Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers in der Russländischen Föderation wird garantiert.
2. Jeder ist berechtigt, seine Rechte und Freiheiten mit allen Mitteln, die nicht gesetzlich verboten sind, zu verteidigen.

### **Artikel 46**

1. Jedem wird der gerichtliche Schutz seiner Rechte und Freiheiten garantiert.
2. Gegen Entscheidungen und Handlungen (oder die Untätigkeit) der Organe der Staatsgewalt, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der gesellschaftlichen Vereinigungen und Amtsträger steht der Rechtsweg offen.
3. Jeder ist berechtigt, sich gemäß den völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation an die zwischenstaatlichen Organe zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten zu wenden, wenn alle bestehenden innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind.

### **Artikel 47**

1. Niemandem darf das Recht auf Verhandlung seiner Sache vor dem Gericht und durch die Richter, die gesetzlich für sie zuständig sind, entzogen werden.
2. Der einer Straftat Beschuldigte hat in den durch Bundesgesetz vorgesehenen Fällen das Recht auf Verhandlung seiner Sache durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen.

### **Artikel 48**

1. Jedem wird das Recht garantiert, qualifizierten juristischen Beistand zu erhalten. In den durch Gesetz vorgesehenen Fällen wird der juristische Beistand unentgeltlich geleistet.
2. Jeder Festgenommene, Verhaftete oder einer Straftat Beschuldigte hat das Recht, sich des Beistands eines Rechtsanwalts (Verteidigers) vom Moment seiner Festnahme, Verhaftung oder Beschuldigung an zu bedienen.

### **Artikel 49**

1. Jeder einer Straftat Beschuldigte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht in dem durch Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren bewiesen und durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden ist.
2. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.
3. Unüberwindliche Zweifel an der Schuld einer Person werden zugunsten des Beschuldigten ausgelegt.

### **Artikel 50**

1. Niemand darf wegen ein und derselben Straftat mehrmals verurteilt werden.
2. Bei der Ausübung der Rechtsprechung sind Beweise, die unter Verletzung eines Bundesgesetzes erlangt worden sind, nicht verwertbar.
3. Jeder wegen einer Straftat Verurteilte hat das Recht auf Überprüfung des Urteils durch ein höheres Gericht in dem durch Bundesgesetz festgelegten Verfahren sowie das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung nachzusuchen.

### **Artikel 51**

1. Niemand ist verpflichtet, gegen sich selbst, gegen seinen Ehegatten oder gegen nahe Verwandte, deren Kreis durch Bundesgesetz bestimmt wird, auszusagen.
2. Durch Bundesgesetz können andere Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts festgelegt werden.

### **Artikel 52**

Die Rechte der Opfer von Straftaten oder von Machtmissbrauch werden durch Gesetz geschützt. Der Staat gewährleistet den Opfern den Zugang zur Gerichtsbarkeit und den Ersatz des zugefügten Schadens.

### **Artikel 53**

Jeder hat das Recht auf staatlichen Ersatz des Schadens, der durch ungesetzliches Handeln (oder Unterlassen) der Organe der Staatsgewalt oder ihrer Amtsträger verursacht wurde.

### **Artikel 54**

1. Ein Gesetz, das Haftung begründet oder verschärft, hat keine rückwirkende Kraft.
2. Niemand haftet für eine Tat, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nicht als Rechtsverletzung galt. Wird nach der Begehung der Rechtsverletzung die Haftung für sie aufgehoben oder gemildert, so gilt das neue Gesetz.

### **Artikel 55**

1. Die Aufzählung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Verfassung der Russländischen Föderation darf nicht als Verneinung oder Schmälerung anderer allgemein anerkannter Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ausgelegt werden.
2. In der Russländischen Föderation dürfen keine Gesetze erlassen werden, die die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aufheben oder schmälern.
3. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch Bundesgesetz nur in dem Masse eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist.

### **Artikel 56**

1. Unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes können zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und zum Schutz der Verfassungsordnung in Übereinstimmung mit einem Bundesverfassungsgesetz einzelne Beschränkungen der Rechte und Freiheiten unter Angabe ihrer Grenzen und ihrer Geltungsfrist festgelegt werden.
2. Der Ausnahmezustand auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation und in einzelnen ihrer Gegenden kann unter den Umständen und nach dem Verfahren verhängt werden, die durch Bundesverfassungsgesetz festgelegt sind.
3. Die in den Artikeln 20, 21, 23 Abs. 1, 24, 28, 34 Abs. 1, 40 Abs. 1, 46-54 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Rechte und Freiheiten unterliegen keiner Einschränkung.

### **Artikel 57**

Jeder ist verpflichtet, die rechtmäßig festgesetzten Steuern und sonstige Abgaben zu zahlen. Gesetze, die neue Steuern einführen oder die Lage der Steuerzahler verschlechtern, haben keine rückwirkende Kraft.

### **Artikel 58**

Jeder ist verpflichtet, die Natur und die Umwelt zu erhalten und sorgsam mit den Naturreichtümern umzugehen.

### **Artikel 59**

1. Der Schutz des Vaterlandes ist Schuldigkeit und Pflicht des Bürgers der Russländischen Föderation.



2. Der Bürger der Russländischen Föderation leistet Militärdienst gemäß dem Bundesgesetz.

3. Der Bürger der Russländischen Föderation hat das Recht, falls die Ableistung des Militärdienstes seinen Überzeugungen oder seinem Glaubensbekenntnis widerspricht, und ebenso in anderen durch Bundesgesetz festgelegten Fällen statt dessen einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.

#### **Artikel 60**

Von seinem 18. Lebensjahr an kann der Bürger der Russländischen Föderation selbständig in vollem Umfang seine Rechte und Pflichten wahrnehmen.

#### **Artikel 61**

1. Der Bürger der Russländischen Föderation darf nicht aus der Russländischen Föderation ausgewiesen oder an einen anderen Staat ausgeliefert werden.

2. Die Russländische Föderation garantiert ihren Bürgern Fürsorge und Schutz über ihre Grenzen hinaus.

#### **Artikel 62**

1. Der Bürger der Russländischen Föderation kann in Übereinstimmung mit Bundesgesetz oder völkerrechtlichem Vertrag die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen (doppelte Staatsangehörigkeit).

2. Besitzt ein Bürger der Russländischen Föderation die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates, so schmälert dies nicht seine Rechte und Freiheiten und befreit ihn nicht von den sich aus der russländischen Staatsangehörigkeit ergebenden Pflichten, wenn nicht ein anderes durch Bundesgesetz oder völkerrechtlichen Vertrag der Russländischen Föderation vorgesehen ist.

3. Ausländer und Staatenlose genießen in der Russländischen Föderation die gleichen Rechte und tragen die gleichen Pflichten wie die Bürger der Russländischen Föderation, außer in den durch Bundesgesetz oder völkerrechtlichen Vertrag der Russländischen Föderation festgelegten Fällen.

#### **Artikel 63**

1. Die Russländische Föderation gewährt Ausländern und Staatenlosen politisches Asyl entsprechend den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

2. In der Russländischen Föderation ist die Auslieferung von Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung sowie wegen in der Russländischen Föderation nicht als Straftaten angesehenen Handlungen (oder Unterlassung), verfolgt werden, an andere Staaten unzulässig. Die Auslieferung von Personen, die einer Straftat beschuldigt sind, und ebenso von Verurteilten, die ihre Strafe in anderen Staaten verbüßen sollen, richtet sich nach Bundesgesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Russländischen Föderation.

#### **Artikel 64**

Die Bestimmungen dieses Kapitels bilden die Grundlagen der Rechtsstellung des Einzelnen in der Russländischen Föderation und dürfen nur in dem durch die vorliegende Verfassung festgelegten Verfahren geändert werden.

### **KAPITEL 3. FÖDERATIVER AUFBAU**

#### **Artikel 65**

1. Die Russländische Föderation bilden folgende Subjekte der Russländischen Föderation:

Republik Adygien (Adygien), Republik Altai, Republik Baschkortostan, Republik Burjatien, Republik Dagestan, Inguschische Republik, Kabardino-Balkarische Republik, Republik Kalmykjen, Karatschaisch-Tscherkessische Republik, Republik Karelien, Republik Komi, Republik Krim, Republik Mari El, Republik Mordwinien, Republik Sacha (Jakutien), Republik Nordossetien - Alania, Republik Tatarstan (Tatarstan), Republik Tuwa, Udmurtische Republik, Republik Chakassien, Tschetschenische Republik, Tschuwaschische Republik - Tschuwaschien;

Region Altai, Region Zabajkalskij, Region Kamtschatka, Region Krasnodar, Region Krasnojarsk, Region Perm, Region Primorje, Region Stawropol, Region Chabarowsk;

Gebiet Amur, Gebiet Archangelsk, Gebiet Astrachan, Gebiet Belgorod, Gebiet Brjansk, Gebiet Wladimir, Gebiet Wolgograd, Gebiet Wologda, Gebiet Woronesch, Gebiet Iwanowo, Gebiet Irkutsk, Gebiet Kaliningrad, Gebiet Kaluga, Gebiet Kemerowo, Gebiet Kirow, Gebiet Kostroma, Gebiet Kurgan, Gebiet Kursk, Gebiet Leningrad, Gebiet Lipezk, Gebiet Magadan, Gebiet Moskau, Gebiet Murmansk, Gebiet Nischni Nowgorod, Gebiet Nowgorod, Gebiet Nowosibirsk, Gebiet Omsk, Gebiet Orenburg, Gebiet Orjol, Gebiet Pensa, Gebiet Pskow, Gebiet Rostow, Gebiet Rjuasan, Gebiet Samara, Gebiet Saratow, Gebiet Sachalin, Gebiet Swerdlowsk, Gebiet Smolensk, Gebiet Tambow, Gebiet Twer, Gebiet Tomsk, Gebiet Tula, Gebiet Tjumen, Gebiet Uljanowsk, Gebiet Tscheljabinsk, Gebiet Jaroslawl;

Moskau, Sankt-Petersburg, Sewastopol – Städte föderalen Ranges;

Jüdisches Autonomes Gebiet;

Autonomer Bezirk der Nenzen, Autonomer Bezirk der Chanten und Mansen - Yugra, Autonomer Bezirk der Tschuktschen, Autonomer Bezirk der Jamal-Nenzen.

2. Ein neues Subjekt wird in dem durch Bundesverfassungsgesetz festgelegten Verfahren in die Russländische Föderation aufgenommen oder innerhalb der Russländischen Föderation gebildet.

### **Artikel 66**

1. Der Status einer Republik wird durch die Verfassung der Russländischen Föderation und die Verfassung der Republik bestimmt.

2. Der Status einer Region, eines Gebiets, einer bundesbedeutsamen Stadt, eines autonomen Gebietes und eines autonomen Bezirks wird bestimmt durch die Verfassung der Russländischen Föderation und das Statut der Region, des Gebiets, der bundesbedeutsamen Stadt, des autonomen Gebietes, des autonomen Bezirkes, das von dem Gesetzgebungs-(Vertretungs-)organ des entsprechenden Subjekts der Russländischen Föderation verabschiedet wird.

3. Auf Vorschlag der gesetzgebenden und vollziehenden Organe des autonomen Gebiets oder eines autonomen Bezirks kann ein Bundesgesetz über das autonome Gebiet bzw. den autonomen Bezirk verabschiedet werden.

4. Die Beziehungen der innerhalb einer Region oder eines Gebietes belegenen autonomen Bezirke können durch Bundesgesetz und Vertrag zwischen den Organen der Staatsgewalt des autonomen Bezirks und den Organen der Staatsgewalt der Region beziehungsweise des Gebiets geregelt werden.

5. Der Status eines Subjekts der Russländischen Föderation kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Russländischen Föderation und dem Subjekt der Russländischen Föderation in Übereinstimmung mit einem Bundesverfassungsgesetz geändert werden.

### **Artikel 67**

1. Das Territorium der Russländischen Föderation umfasst die Territorien ihrer Subjekte, die Inneren Gewässer, das Küstenmeer und den darüberliegenden Luftraum.

2. Die Russländische Föderation verfügt über die souveränen Rechte und übt die Jurisdiktion über den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone der Russländischen Föderation gemäß der durch Bundesgesetz und Völkerrechtsnormen bestimmten Ordnung aus.

3. Grenzen zwischen Subjekten der Russländischen Föderation können bei deren gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

### **Artikel 68**

1. Staatssprache der Russländischen Föderation auf ihrem gesamten Territorium ist die russische Sprache.

2. Die Republiken sind berechtigt, ihre eigenen Staatssprachen festzulegen. Diese werden in den Organen der Staatsgewalt, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und den staatlichen Einrichtungen der Republiken gleichberechtigt neben der Staatssprache der Russländischen Föderation verwendet.

3. Die Russländische Föderation garantiert allen ihren Völkern das Recht auf Erhalt ihrer Muttersprache sowie die Schaffung von Bedingungen für deren Erlernen und deren Entwicklung.

### **Artikel 69**

Die Russländische Föderation garantiert die Rechte der kleinen Urvölker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtliche Verträgen der Russländischen Föderation.

### **Artikel 70**

1. Staatsflagge, -wappen und -hymne der Russländischen Föderation, ihre Beschreibung und das Verfahren ihrer offiziellen Verwendung werden durch Bundesverfassungsgesetz festgelegt.

2. Hauptstadt der Russländischen Föderation ist die Stadt Moskau. Der Status der Hauptstadt wird durch Bundesgesetz festgelegt.

### **Artikel 71**

Zur Zuständigkeit der Russländischen Föderation gehören:

a) die Verabschiedung und Änderung der Verfassung der Russländischen Föderation und der Bundesgesetze sowie die Kontrolle über ihre Einhaltung;

b) der bundesstaatliche Aufbau und das Territorium der Russländischen Föderation;

c) die Regelung und der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers; die Staatsangehörigkeit der Russländischen Föderation; die Regelung und der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten;

d) die Festlegung des Systems der Bundesorgane der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie der Ordnung ihrer Organisation und Tätigkeit; die Bildung von Bundesorganen der Staatsgewalt;

e) das Bundeseigentum und dessen Verwaltung;

f) die Festlegung der Grundsätze der Bundespolitik sowie Bundesprogramme auf dem Gebiet der staatlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und nationalen Entwicklung der Russländischen Föderation;

g) die Festlegung der rechtlichen Grundlagen eines einheitlichen Marktes; die Regelung des Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollwesens, die Geldemission, die Grundsätze der Preispolitik; die Bundeswirtschaftsdienste einschließlich der Banken des Bundes;

h) der Bundeshaushalt; die Bundessteuern und -abgaben; die Bundesfonds für Regionalentwicklung;

i) die Bundes-Energiesysteme, Kernenergie, spaltbare Materialien; Bundesverkehr, Bundesverkehrswege sowie Informations-, Post- und Fernmeldewesen des Bundes; Aktivitäten im Weltraum;

j) die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen der Russländischen Föderation, völkerrechtliche Verträge der Russländischen Föderation; Fragen von Krieg und Frieden;

k) die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Russländischen Föderation;

l) Verteidigung und Sicherheit; Rüstungsproduktion; die Bestimmung des Verfahrens für Verkauf und Kauf von Waffen, Munition, Militärtechnik und anderem Militärgut; die Produktion von Giftstoffen und Betäubungsmitteln sowie die Ordnung ihres Gebrauchs;

m) die Bestimmung des Status und der Schutz der Staatsgrenze, des Küstenmeers, des Luftraums, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels der Russländischen Föderation;

n) die Gerichtsverfassung; die Staatsanwaltschaft; die Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsgesetzgebung; Amnestie und Begnadigung; die Zivil-, Zivilprozess Gesetzgebung; die rechtliche Regelung des geistigen Eigentums;

o) das Bundeskollisionsrecht;

p) der meteorologische Dienst, Industriestandards, Eichmaße, metrisches System und Zeitberechnung; Vermessungswesen und Kartographie; Benennungen geographischer Objekte, amtliche Statistik und Buchführung;

q) die staatlichen Auszeichnungen und Ehrentitel der Russländischen Föderation;

r) der Staatsdienst des Bundes.

## Artikel 72

1. Zur gemeinsamen Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation gehören:

a) die Gewährleistung der Übereinstimmung der Verfassungen und Gesetze der Republiken, der Statuten, Gesetze und anderen normativen Rechtsakten der Regionen, Gebiete, bundesbedeutsamen Städte, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke mit der Verfassung der Russländischen Föderation und den Bundesgesetzen;

b) der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers; der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten; die Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Rechtsordnung und der öffentlichen Sicherheit; die Ordnung der Grenzgebiete;

c) Fragen des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser- und andere Naturvorräte;

d) die Abgrenzung des Staatseigentums;

e) Naturnutzung; Umweltschutz und Gewährleistung der ökologischen Sicherheit; besonders geschützte Naturgebiete; Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern;

f) allgemeine Fragen der Erziehung, der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur, der Körperkultur und des Sports;

g) Koordination von Fragen des Gesundheitsschutzes; Schutz von Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindheit; sozialer Schutz einschließlich der sozialen Sicherung;

h) die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, Naturkatastrophen und Epidemien sowie die Beseitigung ihrer Folgen;

i) die Festlegung allgemeiner Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Russländischen Föderation;

j) die Verwaltungs-, Verwaltungsprozess-, Arbeits-, Familien-, Wohnungs-, Boden-, Wasser- und Forstgesetzgebung; die Gesetzgebung über Bodenschätze und Umweltschutz;

k) das Personal der Gerichts- und Rechtsschutzorgane; Rechtsanwaltschaft, Notariat;

l) Schutz des angestammten Lebensraums und der traditionellen Lebensform kleiner ethnischer Gemeinschaften;

m) die Festlegung allgemeiner Organisationsprinzipien für das System der Organe der Staatsgewalt und der örtlichen Selbstverwaltung;

n) die Koordinierung der internationalen und außenwirtschaftlichen Beziehungen der Subjekte der Russländischen Föderation und die Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten gleichermaßen für die Republiken, Regionen, Gebiete, bundesbedeutsamen Städte, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke.

### **Artikel 73**

Außerhalb der Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Befugnisse der Russländischen Föderation im Bereich der gemeinsamen Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation verfügen die Subjekte der Russländischen Föderation über die gesamte Fülle der Staatsgewalt.

### **Artikel 74**

1. Auf dem Territorium der Russländischen Föderation ist die Einführung von Zollgrenzen, -gebühren und -abgaben oder von irgendwelchen anderen Behinderungen des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Finanzmitteln unzulässig.

2. Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs können in Übereinstimmung mit einem Bundesgesetz eingeführt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, des Naturschutzes und des Schutzes kultureller Werte notwendig ist.

### **Artikel 75**

1. Die Geldeinheit in der Russländischen Föderation ist der Rubel. Die Geldemission erfolgt ausschließlich durch die Zentralbank der Russländischen Föderation. Die Einführung und die Emission anderen Geldes in der Russländischen Föderation ist unzulässig.

2. Der Schutz und die Gewährleistung der Stabilität des Rubels ist die Grundfunktion der Zentralbank der Russländischen Föderation, die sie unabhängig von anderen Organen der Staatsgewalt ausübt.

3. Das System der Steuern, die an den Bundeshaushalt abgeführt werden, sowie die allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Russländischen Föderation werden durch Bundesgesetz festgelegt.

4. Staatsanleihen werden in einem durch Bundesgesetz bestimmten Verfahren emittiert und auf freiwilliger Basis untergebracht.

### **Artikel 76**

1. Im Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation werden Bundesverfassungsgesetze und Bundesgesetze verabschiedet, die auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation unmittelbar gelten.

2. Im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation werden Bundesgesetze erlassen sowie in Einklang mit diesen verabschiedete Gesetze und andere normative Rechtsakte der Subjekte der Russländischen Föderation.

3. Bundesgesetze dürfen Bundesverfassungsgesetzen nicht widersprechen.

4. Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Russländischen Föderation und des gemeinsamen Zuständigkeitsbereichs der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation treffen die Republiken, die Regionen, Gebiete, bundesbedeutsamen Städte, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke ihre eigenen rechtlichen Regelungen, einschließlich der Verabschiedung von Gesetzen und anderer normative Rechtsakte.

5. Die Gesetze und anderen normativen Rechtsakte der Subjekte der Russländischen Föderation dürfen den Bundesgesetzen nicht widersprechen, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels verabschiedet wurden. Widersprechen ein Bundesgesetz und ein anderer in der Russländischen Föderation erlassener Akt einander, so gilt das Bundesgesetz.

6. Wenn ein Bundesgesetz und ein normativer Rechtsakt eines Subjekts der Russländischen Föderation, der in Übereinstimmung mit Absatz 4 dieses Artikels erlassen wurde, einander widersprechen, so gilt der normativer Rechtsakt des Subjekts der Russländischen Föderation.

### **Artikel 77**

1. Das System der Organe der Staatsgewalt der Republiken, Regionen, Gebiete, bundesbedeutsamen Städte, des autonomen Gebietes und der autonomen Bezirke wird von den Subjekten der Russländischen Föderation, in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation und den allgemeinen Prinzipien der Organisation der Vertretungs- und Vollzugsorgane der Staatsgewalt, die durch Bundesgesetz bestimmt sind, selbständig festgelegt.

2. In den Grenzen der Zuständigkeit der Russländischen Föderation und der Befugnisse der Russländischen Föderation im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Russländischen Föderation und der Subjekte der Russländischen Föderation bilden die Bundesorgane der vollziehenden Gewalt und die Vollzugsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation ein einheitliches System der vollziehenden Gewalt in der Russländischen Föderation.

### **Artikel 78**

1. Die Bundesvollzugsorgane können zur Ausübung ihrer Befugnisse eigene territoriale Organe bilden und entsprechende Amtsträger ernennen.

2. Die Bundesvollzugsorgane können im Einvernehmen mit den Vollzugsorganen der Subjekte der Russländischen Föderation diesen die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse übertragen, sofern dies nicht der Verfassung der Russländischen Föderation und den Bundesgesetzen widerspricht.

3. Die Vollzugsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation können in Übereinkunft mit den Bundesvollzugsorganen diesen die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse übertragen.

4. Der Präsident der Russländischen Föderation und die Regierung der Russländischen Föderation gewährleisten in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation die Ausübung der Befugnisse der Bundesstaatsgewalt auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation.

### **Artikel 79**

Die Russländische Föderation kann sich in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Verträgen an zwischenstaatlichen Vereinigungen beteiligen und diesen einen Teil ihrer Befugnisse übertragen, sofern dies nicht eine Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zur Folge hat und nicht den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russländischen Föderation widerspricht.

## **KAPITEL 4. DER PRÄSIDENT DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION**

### **Artikel 80**

1. Der Präsident der Russländischen Föderation ist das Staatsoberhaupt.

2. Der Präsident der Russländischen Föderation ist Garant der Verfassung der Russländischen Föderation sowie der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers. Gemäß dem durch die Verfassung der Russländischen Föderation festgelegten Verfahren ergreift er Maßnahmen zum Schutz der Souveränität der Russländischen Föderation, ihrer Unabhängigkeit und staatlichen Integrität und gewährleistet das aufeinander abgestimmte Funktionieren und Zusammenwirken der Organe der Staatsgewalt.

3. Der Präsident der Russländischen Föderation bestimmt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation und den Bundesgesetzen die Richtlinien der Innen- und Außenpolitik des Staates.

4. Der Präsident der Russländischen Föderation vertritt als Staatsoberhaupt die Russländische Föderation innerhalb des Landes und in den internationalen Beziehungen.

## **Artikel 81**

1. Der Präsident der Russländischen Föderation wird von den Bürgern der Russländischen Föderation auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung auf sechs Jahre gewählt.

2. Zum Präsidenten der Russländischen Föderation kann ein Bürger der Russländischen Föderation gewählt werden, der nicht jünger als 35 Jahre ist und seit mindestens 10 Jahren ständig in der Russländischen Föderation lebt.

3. Ein und dieselbe Person kann das Präsidentenamt nicht länger als zwei Amtsperioden in Folge innehaben.

4. Das Verfahren der Wahl des Präsidenten der Russländischen Föderation wird durch Bundesgesetz bestimmt.

## **Artikel 82**

1. Bei Amtsantritt leistet der Präsident der Russländischen Föderation dem Volk folgenden Eid:

"Ich schwöre, bei der Ausübung der Befugnisse des Präsidenten der Russländischen Föderation die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zu achten und zu schützen, die Verfassung der Russländischen Föderation einzuhalten und zu verteidigen, die Souveränität, Unabhängigkeit, Sicherheit und Integrität des Staates zu verteidigen und dem Volke treu zu dienen".

2. Der Eid wird in feierlichem Rahmen in Anwesenheit der Mitglieder des Föderationsrates, der Abgeordneten der Staatsduma und der Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation geleistet.

## **Artikel 83**

Der Präsident der Russländischen Föderation:

a) ernennt mit Zustimmung der Staatsduma den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation;

b) hat das Recht, bei Sitzungen der Regierung der Russländischen Föderation den Vorsitz zu führen;

c) entscheidet über die Frage des Rücktritts der Regierung der Russländischen Föderation;

d) präsentiert der Staatsduma die Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation; legt der Staatsduma die Frage der Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation vor;

e) ernennt und entlässt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation die Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und die Bundesminister;

f) präsentiert dem Föderationsrat die Kandidaturen für die Ernennung zu Richtern des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation, ernennt die Richter der anderen Bundesgerichte;

f.1) präsentiert dem Föderationsrat die Kandidaturen für das Amt des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation und die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation; bringt den Vorschlag für die Entlassung des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation und die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation in den Föderationsrat ein; ernennt und entlässt vom Amt die Staatsanwälte der Subjekten der Russländischen Föderation, als auch andere Staatsanwälte außer Staatsanwälte der Städte, Bezirke und gleichgestellten Staatsanwälte;

f.2) ernennt und entlässt die Vertreter der Russländischen Föderation im Föderationsrat;

g) bildet und leitet den Sicherheitsrat der Russländischen Föderation, dessen Status durch Bundesgesetz bestimmt wird;

h) bestätigt die Militärdoktrin der Russländischen Föderation;

i) bildet die Verwaltung des Präsidenten der Russländischen Föderation;

- j) ernennt und entlässt die bevollmächtigten Vertreter des Präsidenten der Russländischen Föderation;
- k) ernennt und entlässt das Oberkommando der Streitkräfte der Russländischen Föderation;
- l) ernennt und beruft ab nach Konsultierung der entsprechenden Komitees oder Kommissionen der Kammern der Föderalversammlung die diplomatischen Vertreter der Russländischen Föderation in ausländischen Staaten und bei internationalen Organisationen.

#### **Artikel 84**

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) ernennt im Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation und dem Bundesgesetz die Wahlen zur Staatsduma an;
- b) löst die Staatsduma in den Fällen und nach dem Verfahren auf, die in der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehen sind;
- c) ernennt ein Referendum an in dem Verfahren, das durch Föderationsverfassungsgesetz festgelegt ist;
- d) bringt Gesetzentwürfe in die Staatsduma ein;
- e) unterzeichnet und verkündet die Bundesgesetze;
- f) wendet sich an die Föderalversammlung mit alljährlichen Botschaften über die Lage im Lande und über die Grundrichtungen der Innen- und Außenpolitik des Staates.

#### **Artikel 85**

1. Der Präsident der Russländischen Föderation kann Schlichtungsverfahren anwenden zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organe Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt von Subjekten der Russländischen Föderation, ebenso wie zwischen Organen der Staatsgewalt von Subjekten der Russländischen Föderation. Wird keine einvernehmliche Lösung erreicht, so kann er die Entscheidung des Streits dem entsprechenden Gericht zur Prüfung vorlegen.

2. Der Präsident der Russländischen Föderation ist berechtigt, den Vollzug von Akten der Vollzugsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation, die der Verfassung der Russländischen Föderation, Bundesgesetzen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russländischen Föderation widersprechen oder die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers verletzen, bis zur Klärung dieser Frage durch das entsprechende Gericht auszusetzen.

#### **Artikel 86**

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) hat die Leitung der Außenpolitik der Russländischen Föderation inne;
- b) führt Verhandlungen und unterzeichnet die völkerrechtlichen Verträge der Russländischen Föderation;
- c) unterzeichnet die Ratifikationsurkunden;
- d) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsurkunden der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter entgegen.

#### **Artikel 87**

1. Der Präsident der Russländischen Föderation ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Russländischen Föderation.

2. Im Falle eines Angriffs gegen die Russländische Föderation oder eines unmittelbar drohenden Angriffs verhängt der Präsident der Russländischen Föderation unter unverzüglicher Benachrichtigung des Föderationsrates und der Staatsduma den Kriegszustand über das Territorium der Russländischen Föderation oder einzelne ihrer Gegenden.

3. Das Regime des Kriegszustands wird durch Föderationsverfassungsgesetz bestimmt.



### **Artikel 88**

Der Präsident der Russländischen Föderation verhängt unter sofortiger Benachrichtigung des Föderationsrates und der Staatsduma unter den Umständen und in dem Verfahren, die durch Bundesverfassungsgesetz vorgesehen sind, über das Territorium der Russländischen Föderation oder einzelne ihrer Gegenden den Ausnahmezustand.

### **Artikel 89**

Der Präsident der Russländischen Föderation:

- a) entscheidet Fragen der Staatsangehörigkeit der Russländischen Föderation und der Gewährung politischen Asyls;
- b) verleiht die staatlichen Auszeichnungen der Russländischen Föderation, die Ehrentitel der Russländischen Föderation sowie die höchsten militärischen Ränge und die höchsten Dienstränge;
- c) übt das Begnadigungsrecht aus.

### **Artikel 90**

1. Der Präsident der Russländischen Föderation verabschiedet Erlasse und Verfügungen.
2. Erlasse und Verfügungen des Präsidenten der Russländischen Föderation müssen auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation ausgeführt werden.
3. Erlasse und Verfügungen des Präsidenten der Russländischen Föderation dürfen der Verfassung der Russländische Föderation und den Bundesgesetzen nicht widersprechen.

### **Artikel 91**

Der Präsident der Russländischen Föderation genießt Immunität.

### **Artikel 92**

1. Der Präsident der Russländischen Föderation beginnt die Ausübung seiner Amtsbefugnisse mit seiner Eidesleistung und beendet sie nach dem Ablauf seiner Amtsperiode mit der Eidesleistung des neu gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation beendet die Ausübung seiner Amtsbefugnisse vorzeitig im Fall seines Rücktritts, im Fall, dass er die ihm zukommenden Befugnisse aus Gesundheitsgründen nicht wahrnehmen kann, oder durch Amtsenthebung. In diesen Fällen müssen Wahlen zum Präsidenten der Russländischen Föderation spätestens drei Monate ab vorzeitiger Amtsbeendigung stattfinden.
3. In allen Fällen, in denen der Präsident der Russländischen Föderation nicht in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen, erfüllt sie vorübergehend der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation. Der geschäftsführende Präsident der Russländischen Föderation hat nicht das Recht, die Staatsduma aufzulösen, ein Referendum anzusetzen und Vorlagen über Änderungen oder eine Überarbeitung von Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation einzubringen.

### **Artikel 93**

1. Der Präsident der Russländischen Föderation kann durch den Föderationsrat nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn die Staatsduma die Anklage des Staatsverrats oder der Begehung einer anderen schweren Straftat erhoben hat, die durch ein Gutachten des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation über das Vorliegen von Straftatmerkmalen in Handlungen des Präsidenten der Russländischen Föderation und durch ein Gutachten des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation darüber, dass die Anklageerhebung dem vorgeschriebenen Verfahren entspricht, bestätigt worden ist.
2. Die Entscheidung der Staatsduma über eine Anklageerhebung und die Entscheidung des Föderationsrates über die Amtsenthebung des Präsidenten muss mit zwei Dritteln der

Gesamtstimmzahl in jeder der Kammern auf Initiative von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Staatsduma und unter Vorliegen eines Gutachtens einer von der Staatsduma gebildeten Sonderkommission angenommen werden.

3. Die Entscheidung des Föderationsrates der Russländischen Föderation über die Amtsenthebung des Präsidenten der Russländischen Föderation muss spätestens drei Monate nach Anklageerhebung der Staatsduma gegen den Präsidenten erfolgen. Wenn in dieser Frist keine Entscheidung des Föderationsrates angenommen wird, gilt die Anklage gegen den Präsidenten als abgewiesen.

## **KAPITEL 5. FÖDERALVERSAMMLUNG**

### **Artikel 94**

Die Föderalversammlung – das Parlament der Russländischen Föderation – ist das Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan der Russländischen Föderation.

### **Artikel 95**

1. Die Föderalversammlung besteht aus zwei Kammern: dem Föderationsrat und der Staatsduma.

2. Dem Föderationsrat gehören jeweils zwei Vertreter von jedem Subjekt der Russländischen Föderation an: je einer von dem Vertretungs- und von dem Vollzugsorgan der Staatsgewalt; die Vertreter der Russländischen Föderation, die vom Präsidenten der Russländischen Föderation ernannt werden, deren Zahl nicht mehr als zehn Prozente von der Zahl der Mitglieder des Föderationsrates – der Vertreter von gesetzgebenden (repräsentativen) und der vollziehenden Organe der Staatsmacht der Subjekte der Russländischen Föderation.

3. Das Mitglied des Föderationsrates – der Vertreter von gesetzgebenden (repräsentativen) oder des vollziehenden Organes der Staatsmacht des Subjektes der Russländischen Föderation wird mit den Vollmachten für die Zeit von den Vollmachten des entsprechenden Organes der Staatsmacht des Subjektes der Russländischen Föderation verliehen.

4. Der Präsident der Russländischen Föderation darf den ernannten Mitglied des Föderationsrates – den Vertreter der Russländischen Föderation im Laufe seiner ersten Frist der Vollmachten bis zu sein Amtsantritt nicht befreien, ausschließlich der Fälle, die vom Bundesgesetz vorgesehen sind.

5. Die Staatsduma besteht aus 450 Abgeordneten.

### **Artikel 96**

1. Die Staatsduma wird auf fünf Jahre gewählt.

2. Das Verfahren der Bildung des Föderationsrates und der Wahl der Abgeordneten der Staatsduma werden durch Bundesgesetze festgelegt.

### **Artikel 97**

1. Zum Abgeordneten der Staatsduma kann jeder Bürger der Russländischen Föderation gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und das aktive Wahlrecht besitzt.

2. Ein und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig Mitglied des Föderationsrates und Abgeordneter der Staatsduma sein. Ein Abgeordneter der Staatsduma kann nicht Abgeordneter anderer Vertretungsorgane der Staatsgewalt oder örtlicher Selbstverwaltungsorgane sein.

3. Die Abgeordneten der Staatsduma arbeiten hauptberuflich. Die Abgeordneten der Staatsduma dürfen weder im Staatsdienst stehen noch eine andere bezahlte Tätigkeit ausüben, ausgenommen eine lehrende, wissenschaftliche oder sonstige schöpferische Tätigkeit.

### **Artikel 98**

1. Mitglieder des Föderationsrates und Abgeordnete der Staatsduma genießen während der gesamten Dauer ihres Mandates Immunität. Sie dürfen nicht festgenommen, verhaftet oder durchsucht werden, außer bei Festnahme am Tatort, und keiner Leibesvisitation unterzogen werden, es sei denn, dass dies in einem Bundesgesetz zur Gewährleistung der Sicherheit anderer Menschen vorgesehen ist.

2. Über die Aufhebung der Immunität entscheidet auf Vorlage des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation die entsprechende Kammer der Föderalversammlung.

### **Artikel 99**

1. Die Föderalversammlung ist ein ständig tätiges Organ.

2. 1 Die Staatsduma tritt am 30. Tag nach der Wahl zur ersten Sitzung zusammen. 2 Der Präsident der Russländischen Föderation ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt eine Sitzung der Staatsduma einzuberufen.

3. Die erste Sitzung der Staatsduma eröffnet der nach Lebensalter älteste Abgeordnete.

4. Mit dem Beginn der Arbeit der Staatsduma der neuen Legislaturperiode erlöschen die Befugnisse der Staatsduma der vorherigen Legislaturperiode.

### **Artikel 100**

1. Föderationsrat und Staatsduma tagen getrennt.

2. 1 Die Sitzungen des Föderationsrates und der Staatsduma sind öffentlich. 2 In von der Geschäftsordnung einer Kammer vorgesehenen Fällen ist diese berechtigt, geschlossene Sitzungen abhalten.

3. Zur Anhörung von Botschaften des Präsidenten der Russländischen Föderation, von Botschaften des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation oder Reden ausländischer Staatsführer dürfen die Kammern gemeinsam zusammentreten.

### **Artikel 101**

1. Der Föderationsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Föderationsrates und dessen Stellvertreter. Die Staatsduma wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Staatsduma und dessen Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende des Föderationsrates und dessen Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Staatsduma und dessen Stellvertreter leiten die Sitzungen und sind für den internen Arbeitsablauf der Kammer zuständig.

3. Föderationsrat und Staatsduma bilden Komitees und Kommissionen und führen zu Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, parlamentarische Anhörungen durch.

4. Jede der Kammern verabschiedet ihre Geschäftsordnung und entscheidet Fragen ihres internen Arbeitsablaufs.

5. Zur Ausübung der Kontrolle über den Vollzug des Bundeshaushaltes bilden Föderationsrat und Staatsduma einen Rechnungshof, dessen Zusammensetzung und Verfahrensordnung durch Bundesgesetz bestimmt werden.

### **Artikel 102**

1. Zur Zuständigkeit des Föderationsrates gehören:

a) die Bestätigung der Änderung von Grenzen zwischen Subjekten der Russländischen Föderation;

b) die Bestätigung eines Erlasses des Präsidenten der Russländischen Föderation über die Verhängung des Kriegszustandes;

c) die Bestätigung eines Erlasses des Präsidenten der Russländischen Föderation über die Verhängung des Ausnahmezustandes;

- d) die Entscheidung über die Möglichkeit eines Einsatzes der Streitkräfte der Russländischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russländischen Föderation;
- e) die Ausschreibung der Wahlen zum Präsidenten der Russländischen Föderation;
- f) die Amtsenthebung des Präsidenten der Russländischen Föderation;
- g) die Ernennung von Richtern des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation;
- h) die Ernennung und Entlassung des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation und der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation;
- i) die Ernennung und Entlassung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rechnungshofes und der Hälfte seiner Prüfer.

2. Der Föderationsrat fasst Beschlüsse zu Fragen, für die er nach der Verfassung der Russländischen Föderation zuständig ist.

3. Beschlüsse des Föderationsrates werden mit der Stimmenmehrheit der Gesamtmitgliederzahl des Föderationsrates gefasst, sofern die Verfassung der Russländischen Föderation kein anderes Beschlussverfahren vorsieht.

### **Artikel 103**

1. Zur Zuständigkeit der Staatsduma gehören:

- a) die Erteilung der Zustimmung an den Präsidenten der Russländischen Föderation zur Ernennung des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation;
- b) die Entscheidung der Vertrauensfrage der Regierung der Russländischen Föderation;
- c) die Anhörung der jährlichen Berichte der Regierung der Russländischen Föderation von den Ergebnisse seiner Tätigkeit, einschließlich der Fragen, die von der Staatsduma gestellt sind;
- d) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russländischen Föderation;
- e) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Rechnungshofes und der Hälfte seiner Prüfer;
- f) die Ernennung und Entlassung des Menschenrechtsbeauftragten, der gemäß einem Bundesverfassungsgesetz tätig ist;
- g) die Verkündung einer Amnestie;
- h) die Anklageerhebung gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation zur Amtsenthebung.

2. Die Staatsduma fasst Beschlüsse zu Fragen, für die die nach Verfassung der Russländischen Föderation zuständig ist.

3. Beschlüsse der Staatsduma werden mit der Stimmenmehrheit der Gesamtabgeordnetenzahl der Staatsduma gefasst, sofern die Verfassung der Russländischen Föderation kein anderes Beschlussverfahren vorsieht.

### **Artikel 104**

1. Das Recht der Gesetzesinitiative steht dem Präsidenten der Russländischen Föderation, dem Föderationsrat, Mitgliedern des Föderationsrates, Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation und gesetzgebenden (Vertretungs-) Organen der Subjekte der Russländischen Föderation zu. Das Recht zur Gesetzesinitiative steht ferner dem Verfassungsgericht der Russländischen Föderation und dem Obersten Gericht der Russländischen Föderation in Fragen ihrer Zuständigkeit zu.

2. Gesetzentwürfe werden in der Staatsduma eingebracht.

3. Gesetzentwürfe über die Einführung oder Abschaffung von Steuern, die Steuerbefreiungen, die Auflage von Staatsanleihen, die Änderung finanzieller Verpflichtungen des Staates und andere Gesetzentwürfe, die Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushaltes vorsehen, können nur bei Vorliegen eines Gutachtens der Regierung der Russländischen Föderation eingebracht werden.

### **Artikel 105**

1. Bundesgesetze beschließt die Staatsduma.
2. Bundesgesetze werden mit Stimmenmehrheit der Gesamtabgeordnetenanzahl der Staatsduma beschlossen, sofern die Verfassung der Russländischen Föderation nichts anderes vorsieht.
3. Von der Staatsduma beschlossene Bundesgesetze werden innerhalb von fünf Tagen dem Föderationsrat zur Behandlung zugeleitet.
4. Ein Bundesgesetz gilt als vom Föderationsrat gebilligt, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dieser Kammer dafür gestimmt hat oder wenn es binnen vierzehn Tagen vom Föderationsrat nicht verhandelt worden ist. Wird das Bundesgesetz vom Föderationsrat abgelehnt, so können die Kammern einen Vermittlungsausschuss zur Überwindung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten bilden, wonach das Bundesgesetz erneuter Verhandlung durch die Staatsduma unterliegt.
5. Ist die Staatsduma mit der Entscheidung des Föderationsrates nicht einverstanden, so ist das Bundesgesetz beschlossen, wenn bei der erneuten Abstimmung nicht mindestens zwei Drittel der Gesamtabgeordnetenanzahl der Staatsduma dafür stimmen.

### **Artikel 106**

Der notwendigen Verhandlung im Föderationsrat unterliegen durch die Staatsduma beschlossene Gesetze über Fragen:

- a) des Bundeshaushalts;
- b) der Bundessteuern und -abgaben;
- c) der Regelung von Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollangelegenheiten sowie der Geldemission;
- d) der Ratifizierung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge der Russländischen Föderation;
- e) des Status und Schutzes der Staatsgrenze der Russländischen Föderation;
- f) von Krieg und Frieden.

### **Artikel 107**

1. Das beschlossene Bundesgesetz ist innerhalb von fünf Tagen dem Präsidenten der Russländischen Föderation zur Unterzeichnung und Verkündung zuzuleiten.
2. Der Präsident der Russländischen Föderation unterzeichnet und verkündet das Bundesgesetz innerhalb von vierzehn Tagen.
3. Lehnt der Präsident der Russländischen Föderation das Bundesgesetz innerhalb von vierzehn Tagen ab Eingang ab, so behandeln Staatsduma und Föderationsrat das vorliegende Gesetz erneut in dem von der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Verfahren. Wird das Bundesgesetz bei erneuter Verhandlung in der vorher beschlossenen Fassung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl des Föderationsrates und der Gesamtabgeordnetenanzahl der Staatsduma gebilligt, so ist es innerhalb von sieben Tagen vom Präsidenten der Russländischen Föderation zu unterzeichnen und verkünden.

### **Artikel 108**

1. Bundesverfassungsgesetze werden zu den von der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Fragen verabschiedet.
2. Ein Bundesverfassungsgesetz ist beschlossen, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl des Föderationsrates und mindestens zwei Drittel der Stimmen der Gesamtabgeordnetenanzahl der Staatsduma gebilligt worden ist. Das beschlossene Bundesverfassungsgesetz ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Präsidenten der Russländischen Föderation zu unterzeichnen und zu verkünden.

### **Artikel 109**

1. Die Staatsduma kann in den Fällen, die in den Artikeln 111 und 117 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehen sind, vom Präsidenten der Russländischen Föderation aufgelöst werden.

2. Im Fall der Auflösung der Staatsduma bestimmt der Präsident der Russländischen Föderation das Datum für Neuwahlen so, dass die neu gewählte Staatsduma spätestens vier Monate nach der Auflösung zusammentritt.

3. Die Staatsduma kann innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Wahl nicht aus den in Artikel 117 der Verfassung der Russländischen Föderation vorgesehenen Gründen aufgelöst werden.

4. Die Staatsduma kann vom Zeitpunkt, in dem sie Anklage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation erhoben hat, bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Entscheidung durch den Föderationsrat nicht aufgelöst werden.

5. Während des Kriegs- oder Ausnahmezustandes auf dem gesamten Territorium der Russländischen Föderation sowie während der letzten sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Präsidenten der Russländischen Föderation kann die Staatsduma nicht aufgelöst werden.

## **KAPITEL 6. REGIERUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION**

### **Artikel 110**

1. Die vollziehende Gewalt der Russländischen Föderation übt die Regierung der Russländischen Föderation aus.

2. Die Regierung der Russländischen Föderation besteht aus dem Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, den Stellvertretern des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und den Bundesministern.

### **Artikel 111**

1. Den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation ernennt der Präsident der Russländischen Föderation mit Zustimmung der Staatsduma.

2. Der Kandidatenvorschlag für das Amt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation wird spätestens zwei Wochen nach Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation oder nach Rücktritt der Regierung der Russländischen Föderation oder binnen einer Woche ab dem Tage der Ablehnung einer Kandidatur durch die Staatsduma eingebracht.

3. Die Staatsduma erörtert die vom Präsidenten der Russländischen Föderation vorgeschlagene Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation binnen einer Woche nach Einbringung des Kandidatenvorschlags.

4. Nach dreimaliger Ablehnung der vorgeschlagenen Kandidaturen für das Amt des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation durch die Staatsduma ernennt der Präsident der Russländischen Föderation den Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation, löst die Staatsduma auf und setzt Neuwahlen an.

### **Artikel 112**

1. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation macht dem Präsidenten der Russländischen Föderation spätestens eine Woche nach seiner Ernennung Vorschläge über die Struktur der Bundesorgane der vollziehenden Gewalt.

2. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation schlägt dem Präsidenten der Russländischen Föderation Kandidaten für die Ämter der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung der Russländischen Föderation und der Bundesminister vor.

### **Artikel 113**

Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation bestimmt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russländischen Föderation, den Bundesgesetzen und den Erlassen des Präsidenten der Russländischen Föderation die Grundrichtungen der Tätigkeit der Regierung der Russländischen Föderation und organisiert deren Arbeit.

### **Artikel 114**

1. Die Regierung der Russländischen Föderation:

a) arbeitet den Bundeshaushalt aus, legt ihn der Staatsduma vor und gewährleistet seinen Vollzug; legt der Staatsduma einen Rechenschaftsbericht über den Vollzug des Bundeshaushalts vor; stellt der Staatsduma die jährlichen Berichte von den Ergebnisse der Tätigkeit, einschließlich in den Fragen vor, die von der Staatsduma gestellt sind;

b) gewährleistet die Durchführung einer einheitlichen Finanz-, Kredit- und Geldpolitik in der Russländischen Föderation;

c) gewährleistet die Durchführung einer einheitlichen staatlichen Politik auf dem Gebiet der Kultur, Wissenschaft und Bildung, des Gesundheitsschutzes, der sozialen Sicherung und des Umweltschutzes in der Russländischen Föderation;

d) verwaltet das Bundeseigentum;

e) trifft Maßnahmen, um die Landesverteidigung und die Staatssicherheit zu gewährleisten und die Außenpolitik der Russländischen Föderation zu verwirklichen;

f) trifft Maßnahmen, um die Gesetzlichkeit und die Rechte und Freiheiten der Bürger zu gewährleisten, das Eigentum zu schützen, die öffentliche Ordnung zu wahren und die Kriminalität zu bekämpfen;

g) übt weitere Befugnisse aus, die ihr von der Verfassung der Russländischen Föderation, den Bundesgesetzen und Erlassen des Präsidenten der Russländischen Föderation übertragen worden sind.

2. Ein Bundesverfassungsgesetz bestimmt das Verfahren, in dem die Regierung der Russländischen Föderation tätig wird.

### **Artikel 115**

1. Die Regierung erlässt auf der Grundlage und in Ausführung der Verfassung der Russländischen Föderation, der Bundesgesetze und der normativen Erlassen des Präsidenten der Russländischen Föderation Verordnungen und Verfügungen und gewährleistet deren Vollzug.

2. Verordnungen und Verfügungen der Regierung der Russländischen Föderation unterliegen in der Russländischen Föderation der verbindlichen Ausführung.

3. Verordnungen und Verfügungen der Regierung der Russländischen Föderation können, falls sie der Verfassung der Russländischen Föderation, Bundesgesetzen oder Erlassen des Präsidenten der Russländischen Föderation widersprechen, vom Präsidenten der Russländischen Föderation aufgehoben werden.

### **Artikel 116**

Vor einem neu gewählten Präsidenten der Russländischen Föderation legt die Regierung ihre Ämter nieder.

### **Artikel 117**

1. Die Regierung der Russländischen Föderation kann ihren Rücktritt einreichen, der vom Präsidenten der Russländischen Föderation angenommen oder abgelehnt wird.

2. Der Präsident der Russländischen Föderation kann eine Entscheidung über die Entlassung der Regierung der Russländischen Föderation treffen.

3. Die Staatsduma kann der Regierung der Russländischen Föderation das Misstrauen aussprechen. Ein Misstrauensvotum gegenüber der Regierung der Russländischen Föderation

wird mit der Stimmenmehrheit der Gesamtabgeordnetenzahl der Staatsduma angenommen. Hat die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation das Misstrauen ausgesprochen, so ist der Präsident der Russländischen Föderation berechtigt, die Entlassung der Regierung der Russländischen Föderation zu erklären oder der Entscheidung der Staatsduma die Zustimmung zu verweigern. Spricht die Staatsduma der Regierung der Russländischen Föderation binnen drei Monaten erneut das Misstrauen aus, so erklärt der Präsident der Russländischen Föderation entweder die Entlassung der Regierung oder die Auflösung der Staatsduma.

4. Der Vorsitzende der Regierung der Russländischen Föderation kann vor der Staatsduma die Vertrauensfrage gegenüber der Regierung der Russländischen Föderation stellen. Verweigert die Staatsduma das Vertrauen, so trifft der Präsident binnen sieben Tagen eine Entscheidung über die Entlassung der Regierung der Russländischen Föderation oder die Auflösung der Staatsduma und die Anberaumung von Neuwahlen.

5. Im Falle des Rücktritts, der Entlassung oder der Niederlegung der Vollmachten führt die Regierung der Russländischen Föderation im Auftrag des Präsidenten der Russländischen Föderation bis zur Bildung einer neuen Regierung der Russländischen Föderation ihre Amtsgeschäfte fort.

## **KAPITEL 7. DIE RECHTSPRECHENDE GEWALT UND DIE STAATSANWALTSCHAFT**

### **Artikel 118**

1. Die Rechtsprechung wird in der Russländischen Föderation nur durch das Gericht ausgeübt.

2. Die rechtsprechende Gewalt wird im Wege des Verfassungs-, Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahrens ausgeübt.

3. Das Gerichtssystem der Russländischen Föderation wird durch die Verfassung der Russländischen Föderation und ein Bundesverfassungsgesetz festgelegt. Die Errichtung von Ausnahmegerichten ist unzulässig.

### **Artikel 119**

Richter können Bürger der Russländischen Föderation sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie über eine juristische Hochschulausbildung und eine juristische Berufspraxis von mindestens fünf Jahren verfügen. Durch ein Bundesgesetz können zusätzliche Anforderungen an Richter an Gerichten der Russländischen Föderation gestellt werden.

### **Artikel 120**

1. Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung der Russländischen Föderation und dem Bundesgesetz unterworfen.

2. Hat ein Gericht bei der Verhandlung einer Sache festgestellt, dass ein Akt eines staatlichen oder anderen Organs nicht mit dem Gesetz übereinstimmt, so entscheidet es gemäß dem Gesetz.

### **Artikel 121**

1. Die Richter sind nicht absetzbar.

2. Die Amtsbefugnisse eines Richters können nur aus den Gründen und in dem Verfahren aufgehoben oder suspendiert werden, die bundesgesetzlich festgelegt sind.

### **Artikel 122**

1. Die Richter genießen Immunität.

2. Ein Richter darf nur in dem durch ein Bundesgesetz bestimmten Verfahren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.



### Artikel 123

1. Die Verhandlung ist in allen Gerichten öffentlich. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind in den durch ein Bundesgesetz vorgesehenen Fällen zulässig.
2. Eine gerichtliche Verhandlung von Strafsachen in Abwesenheit des Angeklagten ist außer in den durch ein Bundesgesetz vorgesehenen Fällen unzulässig.
3. Das Gerichtsverfahren wird auf der Grundlage des kontradiktorischen Prinzips und der Gleichberechtigung der Parteien durchgeführt.
4. In den durch ein Bundesgesetz vorgesehenen Fällen findet das Gerichtsverfahren unter Mitwirkung von Geschworenen statt.

### Artikel 124

Die Finanzierung der Gerichte erfolgt ausschließlich aus dem Bundeshaushalt und soll die Möglichkeit einer vollständigen und unabhängigen Ausübung der Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz gewährleisten.

### Artikel 125

1. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation besteht aus 19 Richtern.
2. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation entscheidet auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma, eines Fünftels der Mitglieder des Föderationsrates oder der Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und den Organen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Subjekte der Russländischen Föderation über die Vereinbarkeit mit der Verfassung der Russländischen Föderation von
  - a) Bundesgesetzen und Normativakten des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma und der Regierung der Russländischen Föderation;
  - b) Verfassungen der Republiken, Statuten sowie Gesetzen und anderen Normativakten der Subjekte der Russländischen Föderation, die zu Fragen erlassen wurden, die in die Zuständigkeit der Organe der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und in die gemeinsame Zuständigkeit der Organe der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und der Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation fallen;
  - c) Verträgen zwischen den Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation sowie Verträgen zwischen den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation;
  - d) nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der Russländischen Föderation.
3. Das Verfassungsgericht entscheidet Kompetenzstreitigkeiten
  - a) zwischen Organen der Staatsgewalt der Föderation;
  - b) zwischen Organen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation;
  - c) zwischen den höchsten Staatsorganen der Subjekte der Russländischen Föderation.
4. Das Verfassungsgericht überprüft in dem durch ein Bundesgesetz festgelegten Verfahren auf Beschwerden gegen die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten der Bürger oder auf Ersuchen von Gerichten die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das in einem konkreten Fall angewendet worden ist oder angewendet werden soll.
5. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation legt auf Ersuchen des Präsidenten der Russländischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der Russländischen Föderation und der Gesetzgebungsorgane der Subjekte der Russländischen Föderation die Verfassung der Russländischen Föderation aus.
6. Akte oder einzelne ihrer Bestimmungen, die für verfassungswidrig erklärt werden, treten außer Kraft; völkerrechtliche Verträge der Russländischen Föderation, die der Verfassung der Russländischen Föderation widersprechen, dürfen nicht in Kraft gesetzt und angewendet werden.

7. Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation erstattet auf Ersuchen des Föderationsrates ein Gutachten darüber, ob bei der Erhebung einer Anklage gegen den Präsidenten der Russländischen Föderation wegen Staatsverrats oder wegen der Begehung einer anderen schweren Straftat das dafür festgelegte Verfahren eingehalten worden ist.

### **Artikel 126**

Das Oberste Gericht der Russländischen Föderation ist das höchste Gerichtsorgan für Wirtschaftsstreitigkeiten, Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und andere Sachen, für die die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig sind, führt die Aufsicht über deren Tätigkeit in den durch ein Bundesgesetz vorgesehenen prozessualen Formen und gibt Erläuterungen zu Fragen der Rechtsprechung.

### **Artikel 127**

*Ausgeschlossen durch die Abänderung zur Verfassung der Russländischen Föderation (das Gesetz der Russländischen Föderation über der Abänderung zur Verfassung der Russländischen Föderation "Über das Obergericht der Russländischen Föderation und die Staatsanwaltschaft der Russländischen Föderation").*

### **Artikel 128**

1. Die Richter des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation werden vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation ernannt.

2. Die Richter der anderen Bundesgerichte werden durch den Präsidenten der Russländischen Föderation in dem durch ein Bundesgesetz festgelegten Verfahren ernannt.

3. Die Zuständigkeiten sowie das Verfahren der Bildung und der Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russländischen Föderation und der anderen Bundesgerichte werden durch ein Bundesverfassungsgesetz festgelegt.

### **Artikel 129**

1. Zuständigkeiten, Organisation sowie die Art und Weise der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft der Russländischen Föderation werden durch ein Bundesgesetz bestimmt.

2. Der Generalstaatsanwalt der Russländischen Föderation und die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation werden vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation in sein Amt eingesetzt und aus seinem Amt entlassen.

3. Die Staatsanwälte der Subjekte der Russländischen Föderation werden vom Präsidenten der Russländischen Föderation auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts der Russländischen Föderation mit Zustimmung ihrer Subjekte ernannt.

4. Die anderen Staatsanwälte außer den Staatsanwälten der Städte, der Bezirke und gleichgestellter Staatsanwälte werden ernannt und entlassen vom Amt vom Präsidenten der Russländischen Föderation.

5. Die Staatsanwälte der Städte, der Bezirke und gleichgestellte Staatsanwälte werden ernannt und entlassen vom Amt vom Generalstaatsanwalt der Russländischen Föderation.

## **KAPITEL 8. DIE ÖRTLICHE SELBSTVERWALTUNG**

### **Artikel 130**

1. Die örtliche Selbstverwaltung in der Russländischen Föderation gewährleistet, dass die Bevölkerung Fragen von örtlicher Bedeutung selbständig entscheidet und das kommunale Eigentum besitzt, nutzt und darüber verfügt.

2. Die örtliche Selbstverwaltung wird von den Bürgern durch Referendum, Wahlen und andere Formen der unmittelbaren Willensäußerung sowie durch gewählte und andere Organe der örtlichen Selbstverwaltung ausgeübt.

### **Artikel 131**

1. Die örtliche Selbstverwaltung wird in städtischen und ländlichen Siedlungen und in sonstigen Territorien unter Berücksichtigung der historischen und sonstigen örtlichen Traditionen ausgeübt. Die Struktur der Organe der örtlichen Selbstverwaltung wird von der Bevölkerung selbständig bestimmt.

2. Eine Änderung der Grenzen von Gebieten, in denen die örtliche Selbstverwaltung ausgeübt wird, ist unter Berücksichtigung der Meinung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete zulässig.

### **Artikel 132**

1. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung verwalten selbständig das kommunale Eigentum, stellen den örtlichen Haushalt auf, bestätigen und vollziehen ihn, legen örtliche Steuern und sonstige Abgaben fest, sorgen für den Schutz der öffentlichen Ordnung und entscheiden sonstige Fragen von örtlicher Bedeutung.

2. Den Organen der örtlichen Selbstverwaltung können durch ein Gesetz einzelne staatliche Zuständigkeiten übertragen werden, wobei sie mit den zu deren Wahrnehmung erforderlichen sachlichen und finanziellen Mitteln auszustatten sind. Die Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten unterliegt der Kontrolle des Staates.

### **Artikel 133**

Die örtliche Selbstverwaltung wird in der Russländischen Föderation garantiert durch das Recht auf gerichtlichen Schutz und auf die Erstattung zusätzlicher Ausgaben, die durch Entscheidungen von Organen der Staatsgewalt entstanden sind, sowie durch das Verbot einer Einschränkung der durch die Verfassung der Russländischen Föderation und durch Bundesgesetze festgelegten Rechte der örtlichen Selbstverwaltung.

## **KAPITEL 9. VERFASSUNGSÄNDERUNGEN UND ÜBERARBEITUNG DER VERFASSUNG**

### **Artikel 134**

Vorlagen über Änderungen oder eine Überarbeitung von Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation können der Präsident der Russländischen Föderation, der Föderationsrat, die Staatsduma, die Regierung der Russländischen Föderation, Gesetzgebungs-(Vertretungs-)organe der Subjekte der Russländischen Föderation sowie eine Gruppe von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Föderationsrates oder der Abgeordneten der Staatsduma einbringen.

### **Artikel 135**

1. Die Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russländischen Föderation können von der Föderalversammlung nicht revidiert werden.

2. Wird eine Vorlage zur Überarbeitung von Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russländischen Föderation mit drei Fünfteln der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder der Föderationsrates und der Abgeordneten der Staatsduma unterstützt, so wird in Übereinstimmung mit einem Bundesverfassungsgesetz eine Verfassungsversammlung einberufen.

3. Die Verfassungsversammlung bestätigt entweder die Unverändertheit der Verfassung der Russländischen Föderation oder arbeitet den Entwurf einer neuen Verfassung der

Russländischen Föderation aus, der von der Verfassungsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller ihrer Mitglieder angenommen oder in einer Volksabstimmung zur Entscheidung gestellt wird. Bei Durchführung einer Volksabstimmung gilt die Verfassung der Russländischen Föderation als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben, für sie ausgesprochen haben - vorausgesetzt, an der Abstimmung hat mehr als die Hälfte der Wähler teilgenommen.

### **Artikel 136**

Änderungen an den Kapiteln 3-8 der Verfassung der Russländischen Föderation werden nach dem Verfahren verabschiedet, das für die Verabschiedung eines Bundesverfassungsgesetzes vorgesehen ist, und treten nach Billigung durch die Gesetzgebungsorgane von mindestens zwei Dritteln der Subjekte der Russländischen Föderation in Kraft.

### **Artikel 137**

1. Änderungen des Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation, der die Zusammensetzung der Russländischen Föderation bestimmt, erfolgen auf der Grundlage eines Bundesverfassungsgesetzes über die Aufnahme in die Russländische Föderation und die Bildung eines neuen Subjekts der Russländischen Föderation innerhalb derselben beziehungsweise über die Änderung des verfassungsrechtlichen Status eines Subjekts der Russländischen Föderation.

2. Ändert eine Republik, eine Region, ein Gebiet, eine bundesunmittelbare Stadt, ein autonomes Gebiet oder ein autonomer Bezirk ihren/ seinen Namen, so ist der neue Name dieses Subjekts der Russländischen Föderation in Artikel 65 der Verfassung der Russländischen Föderation aufzunehmen.

## **ZWEITER ABSCHNITT. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

1. Die Verfassung der Russländischen Föderation tritt mit dem Tage in Kraft, an dem sie entsprechend den Ergebnissen der Volksabstimmung offiziell veröffentlicht wird.

Der Tag der Volksabstimmung, der 12. Dezember 1993, gilt als der Tag der Annahme der Verfassung der Russländischen Föderation.

Gleichzeitig verliert die am 12. April 1978 verabschiedete Verfassung (das Grundgesetz) der Russländischen Föderation - Russlands - mitsamt den nachfolgend vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Falls die Bestimmungen des Föderationsvertrages - des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den Bundesorganen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der souveränen Republiken innerhalb der Russländischen Föderation, des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den Bundesorganen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Regionen, der Gebiete sowie der Städte Moskau und St. Petersburg der Russländischen Föderation, des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen den Bundesorganen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt des autonomen Gebietes und der autonomen Bezirke innerhalb der Russländischen Föderation sowie sonstiger Verträge zwischen den Bundesorganen der Staatsgewalt der Russländischen Föderation und Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation und der Verträge zwischen den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Russländischen Föderation - nicht in Einklang mit Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation stehen, gelten die Bestimmungen der Verfassung der Russländischen Föderation.

2. Die Gesetze und sonstigen Rechtsakte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung auf dem Territorium der Russländischen Föderation gegolten haben, werden angewandt, soweit sie der Verfassung der Russländischen Föderation nicht widersprechen.

3. Der Präsident der Russländischen Föderation, der in Übereinstimmung mit der Verfassung (dem Grundgesetz) der Russländischen Föderation - Russlands - gewählt worden ist, übt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die darin festgelegten Befugnisse bis zum Ablauf des Zeitraums aus, für den er gewählt wurde.

4. Der Ministerrat - die Regierung der Russländischen Föderation - übernimmt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die Rechte, die Pflichten und die Verantwortung der Regierung der Russländischen Föderation, wie sie in der Verfassung der Russländischen Föderation festgelegt sind, und wird fortan als Regierung der Russländischen Föderation bezeichnet.

5. Die Gerichte in der Russländischen Föderation üben die Rechtsprechung im Rahmen ihrer in dieser Verfassung festgelegten Kompetenzen aus.

Nach Inkrafttreten der Verfassung behalten die Richter aller Gerichte der Russländischen Föderation ihre Kompetenzen bis zum Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt worden sind. 3 Freie Stellen werden in dem durch diese Verfassung festgelegten Verfahren besetzt.

6. Bis zur Inkraftsetzung des Bundesgesetzes, das das Verfahren für die Verhandlung von Sachen durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen festlegt, wird das frühere Verfahren der gerichtlichen Verhandlung entsprechender Fälle beibehalten.

Bis die Strafprozessgesetzgebung der Russländischen Föderation mit den Bestimmungen dieser Verfassung in Einklang gebracht worden ist, bleibt das frühere Verfahren des Arrestes, der Untersuchungshaft und der Festnahme von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, erhalten.

7. Der erste Föderationsrat und die erste Staatsduma werden auf zwei Jahre gewählt.

8. Der Föderationsrat tritt am 30. Tage nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die erste Sitzung des Föderationsrates eröffnet der Präsident der Russländischen Föderation.

9. Ein Abgeordneter der ersten Staatsduma kann gleichzeitig Mitglied der Regierung der Russländischen Föderation sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verfassung über die parlamentarische Immunität erstrecken sich nicht auf die Abgeordneten der Staatsduma, die zugleich Mitglieder der Regierung der Russländischen Föderation sind, sofern es sich um die Haftung für Handlungen (oder Unterlassungen) bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten handelt.

Die Abgeordneten des ersten Föderationsrates üben ihre Mandate auf nichtständiger Grundlage aus.